

# **Ergänzende Informationen Teilnetz Calw-Mitte**

**Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung  
nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs.  
2a PBefG im Teilnetz Mitte im Landkreis Calw**

Stand: 11.04.2019

## 1 Anwendung Verbundtarif

Die Verkehrsunternehmen haben sowohl im Linienverkehr als auch im Rufbusverkehr die jeweils gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen der VGC Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) anzuwenden. Der Tarif wird derzeit von der VGC festgelegt. Weitere Auskünfte zur Mitgliedschaft in der VGC und zur Einnahmenaufteilung erteilt die VGC. Haustarife innerhalb des Landkreises Calw müssen in Art und Höhe dem VGC-Tarif entsprechen. Durchtarifierungsverluste bzw. -gewinne werden bei der Einnahmenaufteilung nur dann berücksichtigt, wenn diesen Gewinnen bzw. Verlusten Fahrten in andere Teilnetze zugrunde liegen. Nach einer etwaigen Einführung ist die zusätzliche Anerkennung/Anwendung des Landestarifs Baden-Württemberg erforderlich.

Der Verkehrsunternehmer hat sich am Einnahme-Aufteilungsverfahren der VGC zu beteiligen.

Anwendung des VGC-Tarifs sowie des zukünftigen Landestarifs

## 2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Zur Vergabe kommt ein gegenüber dem heutigen Zustand in Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes grundhaft überarbeitetes Angebot. Die im Nahverkehrsplan des Landkreises Calw (2016) für die Netzkategorien Flächenverkehr (Bedarfsverkehr und Schülerverkehr), Basisachse, Leistungsachse 1 und Leistungsachse 2 definierten Mindestbedienungshäufigkeiten sind Grundlage für die Referenzfahrpläne des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes. Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist in der Anlage 1 dokumentiert. Die dort abgelegten Fahrpläne (Referenzfahrpläne) werden als Mindestangebot vorgegeben, das vollumfänglich erbracht werden muss. Notwendige Verstärkerfahrten sind nicht in den in Anlage 1 enthaltenen Referenzfahrplänen aufgeführt. Verkehrsunternehmen, die einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag stellen wollen, sind verpflichtet, die jeweils notwendigen Kapazitäten zur Beförderung der Fahrgäste auf den zur Vergabe anstehenden Linien selber abzuschätzen und entsprechend (Verstärkerfahrten) vorzuhalten. Informationen, die bei dieser Abschätzung helfen, sind die in Anlage 2 aufgeführten Quell- und Zielmatrizen der Fahrschüler/innen im Landkreis Calw. Der Aufgabenträger weist allerdings darauf hin, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrschülerrelationen hinsichtlich Anzahl und Wegebeziehung nur eine unverbindliche Momentaufnahme aus dem Jahr 2017 ist. Die Nachfragezahlen verändern sich hinsichtlich Höhe und Relationen Jahr für Jahr. Die antragstellenden Verkehrsunternehmen müssen sicherstellen, dass jederzeit die nötigen Kapazitäten vorgehalten werden.

Vergabe in Teilnetzen

Mindestfahrplanangebot gemäß Anlage 1

Die unter Punkt 3 beschriebenen Rufbusverkehrsleistungen gehören mit zum Mindestangebot, das unter den folgenden Konditionen hinsichtlich Anmeldezeiten durchzuführen ist. Die Fahrtwünsche werden von der vom Aufgabenträger bestellten Dispositionszentrale, deren Betrieb nicht Gegenstand des ÖDAs ist, entgegengenommen und an das fahrende Verkehrsunternehmen übermittelt.

Verbindliche Mindestanforderungen im Rufbusverkehr

- Eine Fahrtwunschanmeldung kann bis zu 60 Minuten vor Abfahrt am Zustiegsort erfolgen.
- Auf Rufbusfahrten ist der VGC-Tarif anzuwenden (ohne Zuschläge)
- Rufbusfahrten sind je nach Nachfrage mit PKW oder Kleinbussen durchzuführen.

Die gemäß Anlage 1 anmeldefrei durchzuführende Linienbusfahrten dürfen vom Verkehrsunternehmen nicht durch anmeldepflichtige Rufbusfahrten ersetzt werden. Umgekehrt ist es jedoch zulässig – insbesondere bei Vorliegen regelmäßiger Nachfrage – Rufbus- durch Linienbusfahrten zu ersetzen.

Die Betriebsaufnahme auf den Linien des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes ist für den 01.08.2020 vorgesehen. Der zur Vergabe kommende ÖDA läuft in dem Linienbündel 8 Jahre.

## 2.1 Linienübersicht Teilnetz Mitte

Die folgenden Linien sind Bestandteil des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes Mitte:

- 202: Citybus Calmbach
- 300: Stammheim – Holzbronn – Neubulach/Talorte – Neubulach
- 320: Neuweiler/Igelsloch – Oberreichenbach – Calmbach
- 630: Heumaden – Calw – Wimberg – Altburg
- 632: Heumaden – Calw – Wimberg – Altburg – Oberreichenbach – Bad Wildbad
- 633: Calw – Wimberg – Neuweiler – Wart
- 634: Calw – Bhf. Bad Teinach/Neubulach – Neubulach – Neuweiler
- 635: Calw – Bad Teinach – Röttenbach – Zavelstein – Calw
- 640: Calw – Neubulach – Oberhaugstett – Altensteig
- 641: Calw – Altburg – Röttenbach – Bhf. Bad Teinach/Neubulach – Calw
- 680: Zainen – Igelsloch – Oberreichenbach – Oberkollbach – Klinikum NSW – Calw
- 710: Calw – Nagold

### Linien nach Kategorien im Teilnetz Mitte

#### Leistungsachsen Kategorie 2

In dieser Kategorie sind die nachfragestarken und raumstrukturell bedeutsamen Achsen festgelegt. Insbesondere erhalten in dieser Kategorie alle kreisangehörigen Gemeinden einen Anschluss an das ÖPNV-Netz. Den Leistungsachsen Kategorie 2 sind folgende Linien zugeordnet:

- 632: Heumaden – Calw – Oberreichenbach – Bad Wildbad
- 635: Calw – Bad Teinach (gemeinsam mit Linie 641)
- 634: Teilstrecke Calw – Neubulach (gemeinsam mit Linie 640)
- 640: Teilstrecke Calw – Neubulach – Oberhaugstett (gemeinsam mit Linie 634)
- 641: Teilstrecke Calw – Bad Teinach (gemeinsam mit Linie 635)

#### Basisachsen

Hier sind raumstrukturell bedeutsame Achsen definiert, bei denen aus wirtschaftlichen und Nachfragegründen nicht die Standards der oben dargestellten Leistungsachsen angewandt werden sollen. Den Basisachsen sind folgende Linien zugeordnet:

- 633: Neuweiler – Calw
- 640: Teilstrecke Oberhaugstett – Wart

### Stadtverkehr

- 630/632<sup>1</sup>: Heumaden – Calw – Wimberg – Altburg
- Hinweis: In der Laufzeit des beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags soll der GesundheitsCampus Calw auf dem Grundstück „Stammheimer Feld III“ den Betrieb aufnehmen. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit auf den Linien 630 und 632 das Fahrplanangebot entsprechend anzupassen bzw. die Linienführung zu ändern. Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags hat der Betreiber zuzusichern, dass die Verschiebung der Fahrten entsprechend der Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans vorgenommen wird.“
- Alle übrigen Liniennetzbestandteile sind dem Schulverkehrsnetz zugeordnet. Das Schulverkehrsnetz ist auf die Belange des Schülerverkehrs ausgerichtet, welches bedarfsorientiert und mit klassischen Linienbussen große Verkehrsströme bedient.

---

<sup>1</sup> Im Referenzfahrplan der Linie 632 wird mit der Haltestelle Würzbacher Kreuz eine bisher nicht vorhandene Haltestelle ausgewiesen. Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags hat der Betreiber zuzusichern, die neue Haltestelle ab Betriebsaufnahme August 2020 in beide Fahrtrichtungen zu bedienen. Die genaue Lage der Haltestelle wird derzeit geprüft und liegt entweder innerhalb des Gewerbegebiets Würzbacher Kreuz oder an der K 4325 von / in Richtung Altburg.

### 3 Anforderungen an Rufbusverkehre

Für einen flächendeckenden Stundentakt sind ergänzend zum Verkehrsangebot auf den oben beschriebenen Buslinien Rufbusfahrten einzurichten. Die Bedienung ist gemäß des Nahverkehrsplans zu folgenden Bedienungszeiten flächendeckend herzustellen:

- Montag bis Freitag 05:00 bis 24:00 Uhr (Nächte von Freitag auf Samstag bis 01:00 Uhr)
- Samstag 07:00 bis 01:00 Uhr am Sonntag
- Sonntag 08:00 bis 24:00 Uhr.

Im gesamten Bedienungszeitraum sind alle Ortsteile in den Bedienungslücken des Busverkehrs im Stundentakt zu bedienen. Die Fahrpläne müssen hierbei die angegebenen Anschlüsse und Fahrplanlagen berücksichtigen. Der Abstand zwischen unvertakteten Buskursen (insbesondere im Schülerverkehr) und vorausgehenden oder nachfolgenden getakteten Rufbuskursen darf maximal 90 Minuten betragen. Gleiches gilt bei Taktspürungen für den Abstand zwischen zwei Fahrten des Rufbussystems.

Der flächendeckende Rufbusverkehr ist an geeigneten Umsteigepunkten mit den übrigen Verkehrsträgern Bus (Basisachsen und Leistungsachsen) sowie dem Schienenverkehr zu verknüpfen. Die folgenden Rufbuslinien mit den angegebenen Taktlagen und Verknüpfungen zum übrigen ÖPNV-Netz sind einzurichten. Der Verlauf der Rufbuslinien ist der Karte zu entnehmen.

#### Teilnetz Mitte:

- Linie 292: Calmbach – Bad Wildbad  
Im Bereich der Rufbuslinie 292 verkehren folgende Buslinien:
  - 202
  - 632.

Während der Betriebszeiten der Sommerbergbahn ist auch die neu einzurichtende Haltestelle „Calmbach Kleinenzhof/Brücke“ zu bedienen. Zu den übrigen Zeiten wird anstatt der Haltestelle „Calmbach Kleinenzhof/Brücke“ die Haltestelle „Sommerberg“ bedient.

An der Haltestelle „Bad Wildbad Bahnhof“ ist ein Umstieg des Linienasts Bad Wildbad von/zur Stadtbahnlinie S6 aus/in Richtung Pforzheim im Stadtbahngrundtakt herzustellen (späteste Ankunft zur Minute 05, früheste Abfahrt zur Minute 50).

An der Haltestelle „Calmbach Birkenhof/Bhf.“ ist ein Umstieg des Linienasts Calmbach von/zur Stadtbahnlinie S6 aus/in Richtung Pforzheim herzustellen. Um beide Linienäste mit einem Fahrzeug bedienen zu können, ist hier ein Anschluss von/zur Stadtbahnlinie S6 aus/in Richtung Pforzheim zu den Taktverdichtertzügen ausreichend (späteste Ankunft zur Minute 40, früheste Abfahrt zur Minute 20).

- Linie 392: Calw – Oberreichenbach – Bad Wildbad  
Im Bereich der Rufbuslinie 392 verkehren folgende Buslinien:
  - 320
  - 630
  - 632
  - 641
  - 680.

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linie 632 auf der Leistungsachse Bad Wildbad – Oberreichenbach – Calw zu einem Stundentakt und verkehrt im Taktraster der Buslinie 632. Im gesamten Bedienungszeitraum sind die Ortsteile, die nicht durch den Bus erschlossen werden, als Rufbusverkehr zu bedienen.

An der Haltestelle „Calw Bahnhof“ ist ein Umstieg von/zur Kulturbahn aus/in Richtung Pforzheim (späteste Ankunft zur Minute 31, früheste Abfahrt zur Minute 31) herzustellen.

- Linie 694: (Calw –) Neubulach – Wart  
Im Bereich der Rufbuslinie 694 verkehren folgende Buslinien:
  - 634
  - 640.

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linien 640 und 634 auf der Leistungsachse Neubulach – Altbulach – Liebelsberg – Bhf. Bad Teinach/Neubulach – Kentheim – Calw zu einem Stundentakt und verkehrt im Taktraster der Buslinie 640. Zusätzlich ergänzt die Rufbuslinie das Angebot der Buslinie 640 auf der Basisachse Oberhaugstett – Wart. Im gesamten Bedienungszeitraum werden die Ortsteile, die nicht durch den Bus erschlossen werden, als Rufbusverkehr bedient.

In Neubulach ist an der Haltestelle „Mathildenstraße“ ein Umstieg von/zur Buslinie 640 aus/in Richtung Calw (späteste Ankunft zur Minute 05, früheste Abfahrt zur Minute 55) herzustellen.

- Linie 692: Oberreichenbach – Bad Teinach-Zavelstein – Neuweiler  
Im Bereich der Rufbuslinie 692 verkehren folgende Buslinien:
  - 320
  - 633
  - 634
  - 635
  - 641.

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linie 635 auf der Leistungsachse Bad Teinach – Bhf. Bad Teinach/Neubulach – Calw zu einem Stundentakt und verkehrt im Taktraster der Buslinie 635. Im gesamten Bedienungszeitraum werden die Ortsteile, die nicht durch den Bus erschlossen werden, als Rufbusverkehr bedient.

In Oberreichenbach ist an der Haltestelle „Oberreichenbach Hirsch“ ein Umstieg von/zur Buslinie 633 (späteste Ankunft zur Minute 40, früheste Abfahrt

zur Minute 55) herzustellen. In Zavelstein ist an der Haltestelle „Zavelstein Feuersee“ ein Umstieg von/zur Buslinie 635 aus/in Richtung Calw (späteste Ankunft zur Minute 55, früheste Abfahrt zur Minute 05) herzustellen. Die Abfahrts-/Ankunftszeiten an der Haltestelle „Neuweiler Teinachweg“ ergeben sich aus den Ankunfts-/Abfahrtszeiten an der Haltestelle „Oberreichenbach Hirsch“ bzw. „Zavelstein Feuersee“. An der Haltestelle „Neuweiler Rathaus“ ist ein Umstieg von/zur Buslinie 435 aus/in Richtung Altensteig (Ankunft der Buslinie zur Minute 30, Abfahrt der Buslinie zur Minute 50) herzustellen.

- Linie 693: Holzbronn – Bhf. Bad Teinach – Neubulach/Talorte  
Im Bereich der Rufbuslinie 693 verkehren folgende Buslinien:
  - 300
  - 710.

An der Haltestelle „Bad Teinach Bhf. Bad Teinach/Neubulach“ ist ein Umstieg von/zur Kulturbahn (späteste Ankunft zur Minute 20, früheste Abfahrt zur Minute 40) herzustellen.

## 4 Weiterentwicklung des Verkehrsangebots

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten. Von daher geben die beigefügten Fahrpläne den Planungs- und Erkenntnisstand bis einschließlich April 2019 wieder.

**Höchste Flexibilität in der Anpassung an veränderte verkehrliche Anforderungen ist wesentlicher Bestandteil des ÖDA**

Künftig können dazu insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Anpassung an geänderte Fahrpläne der Schiene, benachbarter Teilnetze und der Stadtverkehre sowie aus weiteren Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind.

Sämtliche geänderte oder neu hinzukommende Leistungen sind Bestandteil der vorgenannten Gesamtleistung gemäß Kapitel 2 dieses Dokumentes. Im Rahmen des ÖDA erfolgt dazu eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß den dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse.

Derartige Leistungsänderungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

## 5 Anforderungen für Standards (Qualitäten)

Im ÖDA sind umfassende Regelungen zur Qualität vorgesehen, die im Folgenden genauer beschrieben werden. Diese Vorgaben gelten auch für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge.

### 5.1 Fahrzeuge

Es gelten die Rahmen-Vorgaben des Nahverkehrsplans, die mit dieser Vorab-bekanntmachung präzisiert werden. In den Referenzfahrplänen in der Anlage 1 wird für jede einzelne Fahrt dargestellt, mit welcher Fahrzeugkategorie die Fahrten zu erbringen sind. Abweichungen davon sind zulässig, soweit das ersetzende Fahrzeug der Kategorie A angehört und alle Anforderungen an das vorgegebene Fahrzeug erfüllt. Zusätzliche Fahrten, die über das in Anlage 1 definierte Mindestangebot hinausgehen, sind mindestens gemäß folgendem Raster zu erbringen:

- Fahrten auf Linien den Leistungsachsen 2 und der Basisachsen: Fahrzeugkategorie A
- Fahrzeuge die ausschließlich im innerstädtischen Bereich in Mittel- und Unterzentren verkehren: Fahrzeugkategorie A
- Fahrten auf Linien im Flächenverkehr: Fahrzeugkategorie B
- Verstärkerfahrten im Schülerverkehr, auch auf den Leistungsachsen 2, den Basisachsen und im innerstädtischen Verkehr: Fahrzeugkategorie B, Fahrten im Rufbusverkehr: Fahrzeuge mit ausreichender Kapazität je nach Anmeldung.

### 5.2 Vorgaben für alle Fahrzeuge

Bei allen Fahrzeugen der Kategorien A und B gelten die Vorgaben gemäß dem Design-Manual Bus (Anlage 4). Für die eingesetzten Fahrzeuge gilt darüber hinaus:

- Das Flottendurchschnittsalter aller vom Verkehrsunternehmen auf dem zur Vergabe anstehenden Teilnetz eingesetzten Fahrzeuge darf zu keinem Zeitpunkt 5<sup>2</sup> Jahre überschreiten (gemessen an der Einsatzleistung). Eine

---

<sup>2</sup> „5 Jahre“ bedeutet: 5,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung der einzelnen Fahrzeuge

Ausnahme zu dieser Regelung besteht nur für den Fall, dass zu Betriebsbeginn alle eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dann darf das Flottendurchschnittsalter mit der Dauer der Genehmigung ansteigen (im ersten Jahr Flottendurchschnittsalter von 1 Jahr, ..., im letzten Jahr der Genehmigung Flottendurchschnittsalter von 8 Jahren).

- In allen Fahrzeugen sind Fahrscheindrucker als Kombigerät (Bordrechner) für RBL-Betrieb und Fahrscheindruck (inklusive der für einen reibungslosen Betrieb notwendigen Ersatz/Reservedrucker) vorzuhalten. Die Bordrechner müssen über die Schnittstelle VDV 453 (Integrationsschnittstelle Rechnergestützte Betriebsleitsysteme) und VDV 454 (Schnittstelle Fahrplanauskunft) verfügen. Im Einzelnen müssen die Bordrechner:
  - das VGC-Fahrscheinsortiment abbilden und verkaufen (nach Einführung des Landstarifes muss auch dieser verkauft werden und über einen Barcodescanner kontrollierbar sein)
  - die Echtzeit-Daten in geeigneter Form für die Datendrehzscheibe der EFA Baden-Württemberg zur Verfügung stellen,
  - die Übermittlung der Einnahmedaten für die VGC unterstützen.
- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung sichert das Verkehrsunternehmen zu, alle notwendigen Systeme zum Verkauf und der Kontrolle von E-Tickets im Fahrzeug und am Bordrechner zu integrieren.

Die Fahrzeuge müssen zudem im laufenden Betrieb den Mindestanforderungen in Bezug auf „Sauberkeit & Schadensfreiheit“ genügen.

### 5.2.1 Fahrzeugkategorie A: Niederflur- bzw. Low Entry-Bus

Auf Fahrten, die laut Anlage 1 mit Fahrzeugen der Fahrzeugkategorie A zu fahren sind, sind mindestens folgende Ausstattungsmerkmale/Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- Rollstuhlstellplatz
- manuelle Rampe
- optische und akustische Haltestellenanzeige
- Haltewunschtaster
- Höchstalter der Fahrzeuge 10 Jahre<sup>3</sup>
- Emissionsstandard Euro VI.

---

<sup>3</sup> „Höchstalter 10 Jahre“ bedeutet: 10,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

## 5.2.2 Fahrzeugkategorie B: Standardlinienbus

Auf Fahrten, die laut Anlage 1 mit Fahrzeugen der Fahrzeugkategorie B zu fahren sind, sind mindestens folgende Ausstattungsmerkmale/Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- max. 3 Trittstufen
- Kinderwagenstellplatz
- Haltewunschtaster
- Höchstalter der Fahrzeuge 10 Jahre<sup>4</sup>
- Emissionsstandard Euro V

Aus den im Teilnetz mit Fahrzeugkategorie B zu leistenden Fahrten müssen mindestens 30 % mit Niederflurfahrzeugen der Fahrzeugkategorie A durchgeführt werden.

## 5.2.3 Fahrzeuge im Rufbusverkehr (PKW und Kleinbusse)

Auf Fahrten im Rufbusverkehr sind mindestens folgende Ausstattungsmerkmale/Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- Höchstalter der Fahrzeuge 8 Jahre<sup>5</sup>
- Je Teilnetz müssen mindestens je einer der vom Verkehrsunternehmen eingesetzten PKW und/oder Kleinbusse über die Mitnahmemöglichkeit von mobilitätseingeschränkten Menschen im Rollstuhl verfügen (Rollstuhltransport mindestens über manuelle Rampe).

## 5.3 Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal

- Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend des Europäischen Referenzrahmen GER B1 beherrschen.
- Das Fahr- und Vertriebspersonal muss die gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der anzuwendenden Tarife als auch geltende Verkehrs- Arbeits- und Sozialvorschriften kennen und anwenden. Es meldet Schäden und Mängel an den Haltestellen.

**Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gelten als Voraussetzung für den Einsatz im Fahr- und Vertriebsdienst**

---

<sup>4</sup> „Höchstalter 10 Jahre“ bedeutet: 10,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

<sup>5</sup> „Höchstalter 5 Jahre“ bedeutet: 5,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

- Vom Fahrpersonal wird ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten erwartet: Es nimmt Hinweise, Kritik und Anregungen der Kunden jedenfalls zur Kenntnis und hilft insoweit unmittelbar ab soweit dies durch Beantwortung von Fragen zu Betriebsablauf, Verspätung, Anschlüssen, Tarif, Beförderungsbedingungen oder Fahrplan möglich ist und den Betriebsablauf und die Fahrsicherheit nicht beeinflusst. Das Fahrpersonal leistet bei mobilitätseingeschränkten Personen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen.
- Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz und die Serviceorientierung verlangt. Diese Qualifizierung wird durch erfolgreiche Teilnahme an Schulungen des Aufgabenträgers (1 Tag pro Kalenderjahr) erworben. Das Verkehrsunternehmen hat sein Personal für solche Schulungen freizustellen. Eine Übernahme von Kosten für die Freistellung (Lohnkosten der Teilnehmer) durch den Aufgabenträger ist ausgeschlossen.
- Das Fahrpersonal hat farblich einheitliche Kleidung zu tragen (Ausnahme Schulverstärkerverkehre und Rufbusverkehre)
- Das Fahrpersonal hat Namensschilder zu tragen.
- Die Bekleidung des Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein. Die maßgebenden Kriterien hierfür sind:
  - Tragen eines einfarbigen Oberhemdes oder einer einfarbigen Bluse mit bedeckten Schultern,
  - kein Tragen von Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzügen,
  - kein Tragen von kurzen Hosen,
  - kein Tragen von Mützen, Kappen oder sonstigen Kopfbedeckungen.
- Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, die Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten.

## 5.4 Qualität Betriebsdurchführung

- Vorhaltung einer während der gesamten Betriebszeit personell besetzten Betriebsleitstelle mit Funk- oder Telefonerreichbarkeit von und zum Fahrpersonal.
- Bei Fahrzeugausfall, Betriebsstörung (z.B. Verspätung eines Fahrzeuges über 15 Minuten) ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Fahrgästen spätestens 60,0 Minuten nach der fahrplanmäßigen Ab-

**Ständige Betriebsüberwachung und zügige Disposition von Ersatzfahrzeugen und Ersatzbeförderungen bei Betriebsstörungen**

fahrtszeit eine Ersatzbeförderung gewährt wird. Die Ersatzbeförderung kann auch mit Taxen, Kleinbussen etc. hergestellt werden, sofern die eingesetzten Fahrzeuggrößen zur Beförderung aller betroffenen Fahrgäste ausreichen.

- Verspätungsübertragungen auf weitere, planmäßig vom selben Fahrzeug zu bedienende Fahrten sind auszuschließen. Hierfür ist erforderlichenfalls ein zusätzliches Ersatzfahrzeug einzusetzen.
- Einsatz einer betreiber- und verkehrsmittelübergreifenden Anschlussicherung insbesondere durch RBL- und ITCS-Nutzung (s.u.).

## 5.5 Haltestellen

Der vorhandene Standard der Haltestellen ist auf heutigem Stand beizubehalten. Für die im Besitz von Verkehrsunternehmen befindlichen Haltestellenausstattungsbestandteile sind auch künftig die Verkehrsunternehmen hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Schadensfreiheit verantwortlich. Genauere Informationen zur Ausstattung der Haltestellen erhalten die Verkehrsunternehmen bei der VGC.

## 5.6 Fahrgast-Information und Anschlussicherung

- Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem RBL/ITCS-System.
- Kostenlose Lieferung von Echtzeitdaten an den Landesserver des EFA-BW.
- Aktive Anschlussicherung durch Teilnahme an geeignetem(n) betreiberübergreifenden Anschlussicherungsverfahren - insbesondere an entsprechenden Diensten des Landesservers.
- Darstellung haltestellenbezogener Echtzeitinformation via Smartphone (webbasiert) für alle Abfahrtstellen;
- Telefonische Erreichbarkeit der Betriebsleitung des Verkehrsunternehmens im Störfall.
- Sicherstellung stets aktueller und korrekter Fahrgastinformationen an der Haltestelle.
- Unverzögliche Bereitstellung von aktuellen Fahrgastinformationen über Umleitungen, Störungen etc. über entsprechenden Internetauftritt.

**Gewährleistung von Anschlussicherung und Echtzeitinformation durch Einsatz moderner RBL/ITCS-Technik**

## 5.7 Fundsachen

Fundsachen sind zunächst vom Fahrer in Verwahrung zu nehmen. Soweit wie möglich sollen Fundsachen noch im Fahrzeug oder durch Übergabe in ein anderes Fahrzeug zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind die

Fundsachen am Betriebsitz oder in einem Kundenbüro in Verwahrung zu nehmen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren. Die Aufnahme von Fund-sachenanfragen muss bei jedem eingesetzten Fahrer, den Kundenbüros und telefonisch möglich sein.

## 5.8 Qualitätsmanagement

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zu:

- Fahrzeugqualität, Sauberkeit und Schadensfreiheit der Fahrzeuge,
- zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals,
- zu Betriebsqualität, Anschlussicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungsmanagement.

Der Vertrag wird auch Minderungen- und Vertragsstrafen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

Für den Fall, dass es eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge zu den zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistungen geben sollte, erklärt die zuständige Stelle, dass der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen für erforderlich gehalten wird um sicherzustellen, dass für die Dauer der Leistungserbringung die ausreichende Verkehrsbedienung auf dem dafür notwendigen Qualitätsniveau erbracht wird. Der Entwurf dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist in Anlage 5 einzusehen.

## 5.9 Berichtspflichten

Der Verkehrsunternehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen in der Schülerbeförderung und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen am gleichen Werktag an die zuständige Stelle im Landkreis Calw.

Es sind alle Fahrgastbeschwerden und -anregungen zu erfassen sowie zeitnah in das Beschwerdemanagementsystem der VGC zu übermitteln.

Der Verkehrsunternehmer berichtet jeweils bis zum 10. eines Monats der zuständigen Stelle im Landkreis Calw vollständig und unter Angaben von Gründen über im jeweiligen Vormonat

- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Minuten Verspätung durchgeführte Fahrten,
- regelmäßig nicht realisierte Anschlüsse auf SPNV, Regiobus und Schnellbus sowie

- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen.

## 5.10 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 30. März des Folgejahres die folgenden Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n)/Neukonzessionierung(en) der Verkehre jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis Calw zur Verfügung zu stellen:

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Linie,
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift,
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Nutzkilometerleistung nach Fahrzeuggröße (Solobus, 15m-Bus, Gelenkbus usw.) Kategorie und Linien,
- Abgerufene Besetzkilometerleistung im Bedarfsverkehr nach Linie / Fahrt oder nach Linie / Tag und Stunde,
- Auslastung der abgerufenen Bedarfsfahrten.

## 5.11 Unterauftragsvergabe

Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss den Auftraggebern jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

## **6 Bewertung konkurrierender Genehmigungsanträge**

Für den Fall, dass es konkurrierende Genehmigungsanträge auf eigenwirtschaftlicher Basis gibt, stellt der Landkreis Calw in Anlage 6 ein Bewertungsraster zur Verfügung, nach dem die Genehmigungsbehörde die konkurrierenden Anträge im Hinblick auf die bestmögliche Umsetzung der NVP-Vorgaben und Entwicklungsperspektiven bewerten und so zu einer begründeten Auswahlentscheidung kommen kann.

## 7 Anlagen

- Anlage 1 Referenzfahrpläne Verkehrsangebot Teilnetz Mitte
- Anlage 2 Quell-Zielmatrix Fahrschüler
- Anlage 3 Haltestellenliste Rufbusverkehr
- Anlage 4 Design-Manual Bus
- Anlage 5 Entwurf Qualitätssicherungsvereinbarung
- Anlage 6 Bewertungsraster Mehrqualitäten
- Anlage 7 Übersichtskarte Rufbuslinien